



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 31. März 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich teilt der Regierungsrat des Kantons Uri die Einschätzung des Bundesrats, dass die biologische und landschaftliche Vielfalt stärker zu schützen und zu fördern ist. Er ist aber der Auffassung, dass das bestehende NHG eine gute gesetzliche Basis ist, die grundsätzlich alle notwendigen Bestimmungen und Massnahmen beinhaltet, um die Artenvielfalt in der Schweiz gezielt und nachhaltig erhalten und, wo notwendig, fördern zu können. Eine Revision ist deshalb sehr sorgfältig, gezielt und so schlank wie möglich vorzunehmen. Es sind nur Korrekturen und Ergänzungen anzubringen, wo auch effektiv Handlungsbedarf besteht.

Intakte Landschaften, authentische Ortsbilder, historische Bauten und archäologische Stätten sowie zeitgenössische Bauten und Räume von architektonischer Qualität sind identitätsstiftende Elemente. Sie fördern Lebensqualität in unserem Land, sind von erheblicher touristischer Bedeutung und tragen damit ganz unmittelbar zu volkswirtschaftlicher Wertschöpfung bei. Der nachhaltige Schutz und die

Erhaltung dieser Stätten, Orte und Landschaften und damit die Erhaltung unseres Natur- und Kulturerbes für die künftigen Generationen ist uns allen ein grosses Ziel. Der zur Vernehmlassung vorliegende indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats nimmt diese Anliegen auf. Mit der Ergänzung des Zweckartikels Artikel 1 sowie durch den neuen Abschnitt 2a mit der Ergänzung von Artikel 17 wird die gesetzliche Grundlage zum Konzept Baukultur und durch die Definition der Förderinstrumente auch die Grundlage für eine Qualitätssicherung in diesem Bereich geschaffen.

2. Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1d^{ter} werden erstmals die aus den Grundkonzepten zur Förderung und zum Schutz der Baukultur und des baukulturellen und archäologischen Erbes abgeleiteten ganzheitlichen Gedanken im Gesetz verankert. Mit den Begrifflichkeiten «Vielfalt», «Eigenart» und «Schönheit» werden Qualitätskriterien zur Bewertung eingeführt. Der neue Buchstabe f erwähnt explizit die Förderung von Baukultur. Der allgemein gehaltene Begriff «Baukultur» muss hier jedoch präzisiert werden, da «Baukultur» im Sinne der Strategie Baukultur bereits das in Artikel 1a aufgeführte bauliche Kulturerbe umfasst. Dies ist im gesamten Gesetzestext anzupassen.

Antrag: Der Begriff «Baukultur» ist durch «hochwertige Baukultur» zu ersetzen.

Abschnitt 2a

Mit dem Abschnitt 2a wird der Förderung der Baukultur ein eigener Gliederungsabschnitt gewidmet. Die Förderung der Baukultur und somit der Schutz und die Schonung von Ortsbildern, historischen Bauten, archäologischen Stätten und Kulturlandschaften ist neben dem Schutz der Natur als Lebensraum und der Naturdenkmäler der wesentliche Gegenstand des NHG und erhält durch seine explizite Nennung und den neuen Abschnitt das angemessene Gewicht. Die Einführung des neuen Abschnitts 2a wird begrüsst. Auch hier ist im Sinne von Artikel 1f explizit eine hochwertige Baukultur zu fordern.

Antrag: Im Titel 2a. Abschnitt ist die «Förderung der Baukultur» durch «Förderung einer hochwertigen Baukultur» zu ersetzen.

Artikel 17

Die neuen Artikel 17b und 17c regeln die Grundlagen zur Qualitätssicherung im Bereich Baukultur. Um den umfassenden Ansatz von Baukultur und die damit verbundenen qualitativen Ansprüche in der Praxis verankern zu können, bedarf es insbesondere der Zusammenarbeit auf allen föderalen Ebenen sowie geeigneter Förderinstrumente und -mittel. Artikel 17b und 17c sehen deren Bereitstellung in der Form von Strukturbeiträgen an Organisationen sowie als gezielte Projektförderung vor. Wir befürworten die neu vorgeschlagenen Artikel 17b und 17c. Allerdings beantragen wir eine Ergänzung bei Artikel 17b Absatz 1. Es ist wichtig, dass bezüglich der hohen Baukultur zu den aufgezählten raumwirksamen Tätigkeiten auch die Erhaltung gezählt wird.

Antrag: Artikel 17b Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «... Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Erhaltung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.»

Antrag: In Artikel 17c Absatz 2 ist die «Förderung der Baukultur» durch «Förderung einer hochwertigen Baukultur» zu ersetzen.

Artikel 18^{bis}

In diesem Artikel soll neu ein Zielwert im NHG verankert werden, der ausschliesslich durch eine internationale Verpflichtung der Schweiz (Internationale Biodiversitätskonvention) motiviert ist. Anstatt Fläche zu akkumulieren muss es aber vielmehr das Ziel sein, qualitativ wertvolle Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und neu zu schaffen. Gleichzeitig sind wertvolle Lebensgemeinschaften, für die die Schweiz oder ein Kanton eine besondere Verantwortung hat, zu schützen und entsprechend zu bewirtschaften. Schliesslich sind diese Kerngebiete für die Biodiversität untereinander gut zu vernetzen. Dabei sind die unterschiedlichen Ansprüche der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf die von ihnen benötigte ökologische Infrastruktur zu berücksichtigen.

Antrag: Der vorgeschlagene neue Artikel 18^{bis} ist zu streichen. An seiner Stelle soll ein neuer Artikel geschaffen werden, in welchem der Begriff und die Grundzüge der ökologischen Infrastruktur im NHG verankert werden.

Antrag: Wird die ökologische Infrastruktur neu im NHG verankert, ist der bisherige Artikel 18b zu belassen und der neu vorgeschlagene Artikel 18b^{bis} zu streichen.

Ergänzung von Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe d im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG)

Es ist nicht Sache der auf die rechtmässige Ausrichtung von Direktzahlungen ausgelegten landwirtschaftlichen Kontrollen, die Einhaltung von Bewirtschaftungsvorschriften bei geschützten Biotopen zu überprüfen (dies ist Aufgabe der für die Naturschutzgesetzgebung zuständigen Fachstelle).

Antrag: Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe d ist zu streichen.

Neuer Artikel 7a im Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Dieser Artikel sieht vor, dass der Bundesrat neu Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind, bezeichnet. Er soll dabei die Schutzziele und die zulässige Nutzung festlegen. Nach unserer Meinung soll es Sache der Kantone sein, die zulässige Nutzung in diesen neuen Schutzgebieten festzulegen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass auch das Bachneunauge stark gefährdet ist und deshalb einen besonderen Schutz benötigt.

Antrag: Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe d ist zu streichen.

Antrag: Artikel 7a ist wie folgt zu korrigieren: «Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind, sowie des Bachneunauges. Er legt die Schutzziele fest. Die Kantone legen die zulässige Nutzung in den bezeichneten Gebieten fest und treffen Massnahmen zur Erhaltung der Arten und Lebensräume.»

Ergänzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)

Um die Umsetzung einer hochwertigen Baukultur bzw. den Schutz des baukulturellen und archäologischen Erbes in der Praxis zu verankern, genügen unseres Erachtens die alleine im NHG vorgesehenen Schutz- und Schonungsgrundsätze und Fördermassnahmen nicht. Unabdingbar ist, dass die Schonung des baukulturellen Erbes und die Wahrung einer hohen Baukultur auch als Ziel der Siedlungsentwicklung festgeschrieben wird. Hierzu scheint eine Verankerung dieses Anspruchs in den kantonalen Richtplänen, namentlich im Richtplan Siedlung naheliegend. Artikel 8a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) hält die Richtplanpflicht der Kantone und die wesentlichen Inhalte der Richtpläne fest. Buchstabe c, welcher eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bezwecken soll, muss entsprechend auch um die Forderung nach der Wahrung einer hohen Baukultur ergänzt werden. Damit werden die Kantone in die Pflicht genommen, im Richtplan geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur vorzusehen, so qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation von Fachorganen.

Antrag: Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen: «wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer hohen Baukultur bewirkt wird»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 9. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.


Urban Camenzind


Adrian Zurfluh